Ausgabe Nr. e24/2026
10. November 2026

Stadt Gröditz
Lebendige Tradition. Erfrischend jung.

Elektronisches Amtsblatt

3. Änderungsatzung zur Elternbeitragssatzung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285) und der §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2023 (SächsGVBl. S. 876) sowie dem Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen im Freistaat Sachsen (SächsKitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Mai 2009 (SächsGVBl. S. 225), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285) hat der Stadtrat der Stadt Gröditz in seiner Sitzung am 27.10.2026 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I
Änderung der Satzung

Die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege (Elternbeitragssatzung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege) vom 19. Dezember 2023 (Röderjournal Ausgabe 12/2023 vom 22. Dezember 2023) in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 25.11.2025 (eAmtsblatt Nr. e29/2025 vom 11. Dezember 2025) wird wie folgt geändert:

- § 2 Abs. 3 Pflicht zur Zahlung des Elternbeitrages, weitere Entgelte

 Im Falle des Wechsels der Betreuungsart innerhalb der kommunalen Einrichtungen, der nicht zum Monatsersten erfolgt, wird für diesen Übergangsmonat der Elternbeitrag für die jeweils günstigere Betreuungsart erhoben.

 Schließt sich eine Betreuung in einer Einrichtung oder im Hort der Stadt Gröditz im laufenden Monat an eine Betreuung (einschließlich einer Gast-kindbetreuung) bei einem freien, privaten oder anderen kommunalen

Träger an, wird der kommunale Elternbeitrag für diesen Übergangsmonat um den Betrag gemindert, den die Personensorgeberechtigten nachweislich als Eltern- oder Gastkindbeitrag für denselben Monat an den abgebenden Träger entrichtet haben.
Der nach Satz 2 zu zahlende Elternbeitrag reduziert sich maximal auf Null. Eine Erstattung oder Auszahlung darüber hinausgehender Beträge durch die Stadt Gröditz ist ausgeschlossen. Der Nachweis über den gezahlten Beitrag des abgebenden Trägers ist von den Personensorgeberechtigten zu erbringen.

- § 4 Höhe der Elternbeiträge und weitere Entgelte

 In Abs.1 und Abs. 2 wird jeweils das Wort „Betriebskosten“ ersetzt durch „Personal- und Sachkosten“

- Die Anlage zu § 4 wie beigefügt

Artikel II
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01. Januar 2027 in Kraft.

Stadtverwaltung Gröditz Sachsen Siegel Landkreis Meißen

Münch
Bürgermeister

Hinweis auf den § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. [2]Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

[3]Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. [4]Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Anlage zu § 4 der 3. Änderungssatzung zur Elternbeitrags-satzung, gültig ab 01. Januar 2027

(1) Der Elternbeitrag beträgt

1. bei der Betreuung als Kinderkrippenkind
 gem. § 1 Abs. 2 SächsKitaG für die Betreuungszeit von täglich 9 Stunden — 275,00 € pro Monat
 gem. § 1 Abs. 2 SächsKitaG für die Betreuungszeit von täglich 10 Stunden — 305,56 € pro Monat

2. bei der Betreuung als Kindergartenkind
 gem. § 1 Abs. 3 SächsKitaG für die Betreuungszeit von täglich 9 Stunden — 130,00 € pro Monat
 gem. § 1 Abs. 3 SächsKitaG für die Betreuungszeit von täglich 10 Stunden — 144,44 € pro Monat

3. bei der Betreuung als Hortkind
 gem. § 1 Abs. 4 SächsKitaG für die Betreuungszeit von täglich 6 Stunden — 75,00 € pro Monat

Bei der Kindertagespflege wird ein Elternbeitrag erhoben für Kinder

- bis zum 3. Lebensjahr nach Ziffer 1 und
- ab Vollendung des 3. Lebensjahres nach Ziffer 2.

(2) Für Eltern mit mehreren Kindern, die gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung besuchen oder in Kindertagespflege betreut werden sowie für Alleinerziehende ermäßigt sich der nach Abs. 1 gebildete Elternbeitrag gemäß Beschluss des Kreistages Meißen in der aktuellen Fassung wie folgt:

		Krippe/KTP 9 h Pauschalbetrag	**Kindergarten 9 h Pauschalbetrag**	**Hort 6 h Pauschalbetrag**
Familie				
	1. Kind	0,00 €	0,00 €	0,00 €
	2. Kind	63,00 €	33,60 €	16,00 €
Alleinerziehende				
	1. Kind	16,80 €	9,00 €	4,50 €
	2. Kind	84,00 €	43,20 €	21,00 €

Das dritte und jedes weitere Kind sind beitragsfrei.

(3) Wird im Betreuungsvertrag eine kürzere bzw. längere als die in Abs. 1 genannte Betreuungsdauer vereinbart, berechnet sich der Elternbeitrag anteilig im Verhältnis der vereinbarten Betreuungszeit zur Betreuungszeit nach Abs. 1. Dies gilt auch für die Ermäßigungsbeiträge nach Abs. 2.

(4) Für Gastkinder werden Elternbeiträge entsprechend Abs. 1 und 2 erhoben.
Gastkinder sind Kinder, die in Ausnahmefällen für eine tageweise Betreuung einen Gastplatz in Kindertageseinrichtungen in Anspruch nehmen, wenn in der Einrichtung freie Plätze bestehen und dadurch kein zusätzlicher Personalbedarf im Sinne von § 12 Abs. 2 SächsKitaG entsteht.
Auch Kinder, die Freizeitangebote des Hortes zeitweilig nutzen wollen, sind Gastkinder. Abgerechnet werden anteilig zum Gesamtbetrag nur die tatsächlich genutzten Tage.

(5) Wird die vertraglich vereinbarte Betreuungsdauer innerhalb der Öffnungszeiten der Einrichtung überschritten, werden weitere Entgelte nach folgenden Maßgaben erhoben:

1. für die Betreuung als Krippenkind für jede weitere Stunde ein weiteres Entgelt von — 10,16 €
2. für die Betreuung als Kindergartenkind für jede weitere Stunde ein weiteres Entgelt von — 4,32 €
3. für die Betreuung als Hortkind für jede weitere Stunde ein weiteres Entgelt von — 3,35 €

(6) Für Kinder, die nach Ablauf der Öffnungszeit der Kindertageseinrichtung noch nicht abgeholt worden sind, wird ein weiteres Entgelt von 25,00 € erhoben.

1. Änderungssatzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe der Stadt Gröditz - Bekanntmachungssatzung -

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 62) zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285), den §§ 2 und 6 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Form kommunaler Bekanntmachungen (KomBekVO) vom 17. Dezember 2015 (SächsGVBl. S. 693) sowie § 4 des Sächsischen E-Government-Gesetzes (SächsE-GovG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. November 2019 (SächsGVBl. S. 718), zuletzt geändert durch Art. 3 der Verordnung vom 12. April 2021 (SächsGVBl. S. 517), hat der Stadtrat der Stadt Gröditz in seiner Sitzung am 27. Oktober 2026 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I
Änderung der Satzung

Die Satzung der Stadt Gröditz über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe der Stadt Gröditz (Bekanntmachungssatzung) vom 23. Januar 2024 (Röderjournal Ausgabe 02/2024 vom 14. Februar 2024) wird wie folgt geändert:

- § 2 Abs. 1
 Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Gröditz erfolgen, soweit gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist, in Form einer elektronischen Ausgabe des Amtsblattes der Stadt Gröditz auf der Internetseite der Stadt Gröditz.

- § 2 Abs. 3
 Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages, an dem sie im elektronischen Amtsblatt auf der Internetseite der Stadt Gröditz verfügbar ist, vollzogen.

- § 2 Abs. 4
 Soweit besondere bundes- oder landesrechtliche Vorschriften, insbesondere §§ 3 Absatz 2 und 4a Absatz 4 BauGB, eine andere als die elektronische Bekanntmachungsform zwingend vorschreiben, erfolgt die Bekanntmachung

zusätzlich durch Abdruck im „RöderJournal – Mitteilungsblatt der Stadt Gröditz mit den Ortsteilen Nauwalde, Nieska, Schweinfurth und Spansberg“ sowie auf dem Zentralen Landesportal Bauleitplanung des Freistaates Sachsen unter https://buergerbeteiligung.sachsen.de.

Artikel II
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. November 2026 in Kraft.



Münch
Bürgermeister

Impressum

Herausgeber: Stadtverwaltung Gröditz, Bürgermeister Enrico Münch
Reppiser Straße 10, 01609 Gröditz
Tel. 035263 328-0 **E-Mail** info@groeditz.de
Verantwortlich für den Inhalt: Bürgermeister Enrico Münch (v.i.S.d.P.), die Leiter der Ämter, Behörden und Verbände bzw. Einrichtungen
Erscheinungsweise: Das elektronische Amtsblatt erscheint bei Bedarf und wird auf der Internetseite der Stadt Gröditz veröffentlicht. Die Ausgaben werden innerhalb eines Kalenderjahres fortlaufend nummeriert.

Geltungsbereich: Das elektronische Amtsblatt der Stadt Gröditz enthält öffentliche Bekanntmachungen und ortsübliche Bekanntmachungen der Stadt Gröditz. Es dient der rechtswirksamen Veröffentlichung, soweit die elektronische Ausgabe in der jeweils geltenden Bekanntmachungssatzung der Stadt Gröditz als Form der öffentlichen Bekanntmachung bestimmt ist.